

Landshut, 01.07.2020

Masernschutz: Anschreiben an Schüler, Eltern und Betriebe (bei Neuaufnahme)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe zukünftige Schülerinnen und Schüler,

sicher sind Sie schon über die Medien darüber informiert, dass das neue Masernschutzgesetz zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist.

In der Umsetzung bedeutet dies, dass für alle Schüler, die zum Beginn des Schuljahres 2020/21 an der Schule aufgenommen werden wollen, ein **Nachweis (s. unten) gemäß Masernschutzgesetz** erbracht werden muss.

Hierbei wird unterschieden zwischen berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schülern. **Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen und damit berufsschulberechtigt sind, dürfen wir NICHT in die Schule aufnehmen, wenn sie die Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbringen.**

Als **berufsschulberechtigt** gelten Sie, wenn Sie

- über 21 Jahre alt sind oder
- bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können oder
- über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen

Wenn eines dieser drei Kriterien auf Sie zutrifft, dann lassen Sie uns bitte **sobald wie möglich, in jedem Fall aber noch vor Schuljahresbeginn**, einen entsprechenden Nachweis per Post, Fax oder Mail zukommen. Es ist dringend erforderlich, dass der Nachweis Ihrer Person zuzuordnen ist. Das heißt, kopieren Sie bitte nicht nur die Seite mit dem Eintrag der Masernimpfungen, sondern auch den Umschlag des Impfbuches, der Ihren Namen bestätigt. Nichtsdestotrotz ist einer der im Folgenden aufgeführten Nachweise **am ersten Schultag** bei der Lehrkraft **im Original** vorzulegen.

Der erforderliche **Nachweis** kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (**zwei** Masern-Impfungen)
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.masernschutz.de

In Abdruck:

An die Ausbildungsbetriebe